

**Satzung
zur
Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter
(Kleinleinleiterabgabebesatzung – Kies)
vom 30. November 1993**

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg in Verbindung mit
§ 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz und
§ 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg

Satzung erlassen durch GR-Beschlu vom 30.11.1993, § 4 .
Veroffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Buttel“
Nr. 49 vom 09.12.1993.
Ruckwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1993

nderung durch GR-Beschlu vom 03.12.1996, § 6 .
Veroffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Buttel“
Nr. 50 vom 12.12.1996.
In Kraft getreten am 01.01.1997

nderung durch GR-Beschluss vom 23.7.2001
Veroffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Buttel“
Nr. 30 vom 26.07.2001.
In Kraft getreten am 01.01.2002

Satzung
zur
Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter
(Kleineinleiterabgabebesatzung – KIES)
vom 30. November 1993

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 30. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe, einschlielich des hierfur entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2
Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an eine offentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3
Entstehung und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstuckseigentumer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstuckseigentumers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemastab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Die Abgabe betragt je Einwohner/Jahr **31,00 Euro** (24,50 Euro + 6,50 Euro).

§ 7
Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.